



Nummer: 103/2019
den 12.09.2019

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

- | | | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--------|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Öffentlich | <input type="checkbox"/> | KT | |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> | VFA | 26. Sept. 2019 |
| <input type="checkbox"/> | Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung | <input type="checkbox"/> | ATU | |
| | | <input type="checkbox"/> | ATU/BA | |
| | | <input type="checkbox"/> | SOA | |
| | | <input type="checkbox"/> | KSA | |
| | | <input type="checkbox"/> | JHA | |

Betreff: Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang:
- Einbringung zur späteren Beratung
 - Vorberatung für den Kreistag
 - Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird Kreisrat Bernhard Richter gewählt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Sachdarstellung:

Nach § 35 Abs. 3 Landkreisordnung können die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten, wählen. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Vorsitzende seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen kann.

Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Vorsitzenden wird nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt. Demnach hat für den

Stellvertreter im Verwaltungs- und Finanzausschuss die Fraktion Freie Wähler das Vorschlagsrecht. Die Fraktion schlägt Kreisrat Bernhard Richter vor.

Nach § 32 Abs. 7 Landkreisordnung kann die Wahl offenen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Nach § 14 Abs. 3 Landkreisordnung können die Wahlbewerber selbst an der Wahlhandlung teilnehmen.

Heinz Eininger
Landrat